

dodis.ch/48067

*Der Generalkonsul in Yokohama, A. Dumelin, an den Vorsteher des
Eidgenössischen Politischen Departements, N. Droz¹*

Yokohama, 2. Februar 1892

Herr Bundesrath,

Es gereicht mir heute zur Ehre Jhnen den Empfang Ihrer auf das an mich gerichtete Telegramm vom 2. December bezüglich Depesche, datirt vom 5. desselben Monats. b. g. A: 19, anzeigen zu können.

Indem ich Jhnen meinen verbindlichsten Dank ausspreche dass Sie meinem wiederholten Wunsche von den Fonctionen eines schweizerischen Generalkonsuls in Japan enthoben zu werden, entsprechen wollen, erkläre ich mich gerne bereit Ihrem Wunsche, die Leitung dieses Generalkonsulates noch so lange zu führen bis Sie sich betreffs der interimistischen Führung derselben mit Herrn #Rochette ein Einvernehmen erzielt, nachkommen zu wollen.

Es sei mir an dieser Stelle, Herr Bundesrath, nochmals gestattet anzuführen, dass wenn mich nicht die Jhnen vorgezeichneten, gewiss sehr triftigen Gründe, sowie die in Japan eingetretenen, veränderten Verhältnisse zu meinem Rücktritte zwingen würden, ich Jhnen meine Entlassung nicht wiederholt unterbreitet haben würde.

Auf die Jhnen unterm 19. October v. J. behändigte approximative Kostenaufstellung für ein Jahr Hier nochmals *///[Seite 2]* näher eintretend habe ich zu meinen Bedauern die Ehre Jhnen mitzutheilen, dass es mir leider unmöglich sein würde deren Betrag namhaft reduzieren zu können da ich bei Aufstellung derselben möglichst sparsam verfahren bin, dagegen glaube ich anderseits auch nicht, dass deren Totalbetrag überschritten werden muss.

Seit dem das Terrain, welches von der japanischen Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft für ihr Konsulat zugewiesen wurde in den Händen der schweizerischen Generalkonsuls war, musste von den letztern jedes Jahr die Grundmiethe im Betrage von \$ 104.90 bezahlt werden, denn es existiert im Fremdensettlement zu Yokohama kein einziges Terrain, sei es für Konsulats oder Privatgewerbe bestimmt, welches an die japanische Regierung die Grundmiethe nicht bezahlen müsste, da im Unterlassungsfalle der Bezahlung dieser Miethe das Terrain an die japanische Regierung zurückfällt.

Nachdem das Grundstück einmal übernommen war konnte dasselbe auch nicht in seinem Originalzustande liegen gelassen werden, sondern es mussten Umfassungsmauern errichtet

¹ Schreiben: CH-BAR#J1.377-01#2015/174#2*.

und für den Fall, dass die japanische Regierung die Verlegung des Konsulates auf jenes Grundstück verlangte, was sie hätte thun können, musste auch ein Gebäude aufgeführt werden in welches das Konsulat, wäre ein solches Verlangen seitens der japanischen Regierung an den schweizerischen Konsul gestellt worden, hätte verlegt werden können.

///[Seite 3] Alle diese Auslagen sind bis jetzt von meinen Vorgängern und mir aus den Privattaschen bestritten worden.

Als Herr #Rochette kam sah ich die Zeit gekommen wo das Terrain für den ihm eigentlich bestimmten Zweck gewidmet werden konnte, und ich habe daher die Herren Siber & Brennwald, denen das Haus gehört, veranlasst dasselbe so in Stand stellen zu lassen, dass die Kanzlei, das Konsulat sowie auch die Wohnung für Herrn #Rochette dorthin, wo sie wie gesagt auch gehören, verlegt werden konnten.

Diese Auslagen für die Einrichtung allein kosteten die Herren Siber & Brennwald ca. \$ 1200. und da ich nicht im Falle gewesen wäre eine billigere Einrichtung, abgesehen davon dass dieselbe dann wieder nicht auf dem Konsulatsgrundstück sich befunden hätte, anderwo zu finden, bin ich mit oben genannter Firma überein gekommen die Gebäude für das Konsulat à \$ 45. per Monat zu miethen. Die Herren Siber & Brennwald unterhalten die Gebäude auf ihre Kosten und da in Folge periodisch eintretender Stürme, starker Regen, sowie Erdbeben sehr häufige Reparaturen nothwendig werden ist obige Miethe sehr mässig zu nennen.

Wie ich schon früher bemerkte muss mit den Herren Siber & Brennwald noch ein diesbezüglicher Kontrakt mit dem hiesigen Generalkonsulat abgeschlossen werden, wenn der Bund nicht vorzieht diese Gebäude käuflich zu übernehmen, was auch geschehen könnte im Falle eine Uebernahme Ihrerseits vorgezogen werden sollte.

///[Seite 4] Ueber die kleinern Kosten wie Feuer Assekuranz der Mobilien, Salairs der Bedienten und des Nachtwächters, Beleuchtung, Heizung, sowie der Bureau Requisiten glaube ich nicht mehr näher eintreten zu müssen da ich dafür die Beträge nach meiner langjährigen Erfahrung in Berechnung brachte.

Nachdem Hier eine gute Wasserversorgung, welche für Yokohama schon längst nöthig war, eingerichtet wurde habe ich auf meine Kosten auch die Leitung in das Konsulats-Grundstück machen lassen, denn da wir Hier jedes Jahr von der Cholera heimgesucht werden, war diese Einrichtung vom sanitarischen Standpunkt aus allein schon nothwendig, und die von mir für das Wasser berechnete Ausgabe ist der von den Wasserwerken bestimmte Satz an dem nichts zu ändern ist.

Ueber das Salair des Dollmetschers, und den jährlichen Beitrag an das englische Gefängniss, welche Ausgaben ich bis jetzt auch auf meine eigene Rechnung genommen habe, gibt

Jhnen mein Schreiben vom 19. October v. J. genauer Aufschluss und erlaube ich mir Hier nur noch beizufügen, dass Ersterer unter keinen Umständen zu entbehren ist, während letzteres nur Rücksicht unserer Colonie gegenüber den Japanern nach meiner Ansicht nicht abgeschafft werden sollte.

Um für Sie nun das Rechnungskapital zu vereinfachen übernehme ich die in Frage stehenden Fr. 774.40 der Jhnen per 30. September 1891 eingereichten Ausgabe *///[Seite 5]* auf meine Rechnung, und betrachte mit der nach Zürich übermachten Fr. 2381.44 das Rechnungskapital *per 30. September 1891* als ausgeglichen.

Von der Jhnen per 31. December 1891 unterbreiteten Rechnung im Betrage von \$ 337.42 kommen laut beiliegendem Einnahmeverzeichniss 123.84 in Abzug, so dass ich Sie ersuchen möchte den Restbetrag \$ 213.58 zum Kurse von 4.0 mit Fr. 854.32. statt der in meinem Schreiben vom 20. v. M. aufgegebenen Fr. 1349.68 an die Herren Siber & Brennwald in Zürich für meine Rechnung gefl. übermachen zu wollen, womit denn auch das letzte Quartal für 1891 reglirt wäre.

Auf die Liste der Einnahmen vom 1. Juli bis 31. December 1891 zurückkommend möchte ich nicht unterlassen Hier beizufügen, dass dieselbe in Folge der vor diesem Generalkonsulat schwebenden Streitfrage Favre contra Schoene einen ausnahmsweise grossen Betrag aufweist, der aber für die Zukunft nicht als Massstab dienen dürfte, da glücklicherweise dieses Generalkonsulat selten mit Prozessen belästigt wird und dadurch auch die Einnahmen von Kanzleigebühren eine sehr minime ist.

Bis jetzt habe ich davon abgesehen Jhnen eine Liste dieser Einnahmen zu übersenden, dieselben haben meine Privat Auslagen für dieses Generalkonsulat bei Weitem nicht gedeckt, und ich hatte nicht die Absicht Sie mit negativen Rechnungen zu belästigen. Von jetzt eb ändert sich dieses System allerdings und Sie werden nun für *///[Seite 6]* jedes Quartal ein Verzeichniss der Einnahmegebühren, die von diesem Konsulate eingezogen wurden, erhalten.

In Beantwortung des letzten Absatzes Ihrer Depesche möchte ich bemerken dass die zur Ausstattung der Konsulats-Kanzlei gekauften, und für das Konsulat übernommenen Gegenstände selbstredend Eigenthum des Bundes geworden sind.

Wenn wir nun annehmen dass Sie Herrn #Rochette ein jährliches Salair von \$ 2000. Durchschnittskurs 4.0 Fr. 8000. bezahlen, & die approximativen Kosten \$ 1900. Durchschnittskurs 4.0 Fr. 7600. addiren, belaufen sich die Totalkosten 7 Fr. 15'600 *[addiren]* da Sie bereits einen Kredit von Fr. 10'000. zur Verfügung haben, bleiben nur noch Fr. 5600. zu beschaffen, die Jhnen, Herr Bundesrath, ich bin dessen überzeugt, von der Bundesversammlung in Anbetracht

der bedeutenden Interessen welche der schweizerische Handel im Verkehr mit Japan jetzt schon hat, und die sich voraussichtlich nur noch vergrössern dürften, gerne bewilligt werden.

Meine Ihnen gemachte Proposition Herrn #Rochette für die Zeit meines Rücktrittes im Falle einer provisorischen Führung dieses Konsulates den Titel eines schweizerischen Generalkonsuls ad interim zu verleihen gründet sich auf meine gemachte Erfahrung, nach welcher ihm dieser Titel in dem Verkehr mit den japanischen Lokalbehörden, sowie speziell mit dem Auswärtigen Amt in Tokio eigentlich *///[Seite 7]* unentbehrlich ist, da die japanischen Behörden in dieser Hinsicht oft peinlich penible sind.

Was nun durch Verleihung dieses Titels an Herrn #Rochette die Beeinträchtigung seiner Herren Kollegen anbetrifft so werde ich mir darüber selbstredend ein Urtheil nicht erlauben, dagegen glaube ich, dass bei einer nur temporären Verleihung dieses Titels die Frage eines bedeutend ungerechtfertigten Entgegenkommens, kaum aufgebracht werden könnte.

Zu der Wahl von Herrn #Rochette an seinen jetzigen Posten habe ich die Ehre, Herr Bundesrath, Ihnen nur gratulieren zu können, da Herr #Rochette nach meiner Ansicht alle die vortrefflichen Eigenschaften besitzt, die in dem oft sehr schwierigen Verkehr mit den japanischen Behörden unbedingt nothwendig sind, und ich kann Sie versichern dass ich mit Herrn #Rochette sehr zufrieden bin, und an seiner Seite gerne weiter in meinem Amte verblieben wäre, wenn nicht die Ihnen aufgeführten Gründe mich zu meinem Rücktritte veranlasst hätten, Gründe die wie schon gesagt mein Entlassungsgesuch nicht nur rechtfertigen können, sondern es zur absoluten Nothwendigkeit machen.

Was nun die Salairforderung von Herrn #Rochette anbetrifft, der übrigens in jeder Beziehung äusserst ökonomisch lebt, so kann und muss ich dieselbe nur unterstützen, denn selbst bei den nur unbedingt nothwendigsten Besuchen in Tokio erwachsen eine *///[Seite 8]* Menge Extra Auslagen von denen man bei uns in der Schweiz eben keinen Begriff hat, dazu gesellen sich noch eine Reihe anderer Ausgaben in Yokohama denen ein offizieller Beamte sich unmöglich entziehen kann, und dabei nicht etwa extra vagant lebt, sondern einfach seine nothwendigsten Pflichten erfüllt.

Indem ich hoffe dass Vorstehendes Sie in die Lage setzt, mein Entlassungsgesuch dem Bundesrathe bald vorlegen zu können, benutze ich gerne diesen Anlass Sie, Herr Bundesrath, meiner ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit zu versichern